

MAV-Beteiligung bei Dienstplänen

Mit einem Dienstplan soll die Tätigkeit mehrerer am selben Tag arbeitender Mitarbeitergruppen (Teams) so koordiniert werden, dass zu allen Tageszeiten die mindestens erforderliche Zahl an Arbeitskräften "im Dienst" ist und Freizeit oder Urlaub der übrigen Beschäftigten Berücksichtigung findet.

Im Folgenden wird dargestellt welche Beteiligungsrechte die MAV bei der Aufstellung von Dienstplänen hat.

A) Frage des „Ob“ der MAV Beteiligung bei Dienstplänen

Nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 MAVO bedürfen Entscheidungen des Dienstgebers betreffend „Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage“ der Zustimmung der MAV. Da derartige Entscheidungen sich letztlich in Dienstplänen niederschlagen, sind diese zustimmungspflichtig¹.

Nur so kann der Sinn und Zweck der Norm:

1. Die Interessen der Mitarbeiter an der Lage der Arbeitszeit und damit auch ihrer Freizeit für die Gestaltung ihres privaten Bereichs zur Geltung zu bringen und
2. Die Einhaltung der arbeitszeitrechtlichen Vorschriften für die Beschäftigten zu gewährleisten²

verwirklicht werden.

Nach § 36 Abs. 2 findet § 36 Abs. 1 Nr. 1 keine Anwendung auf Mitarbeiter im Bereich der Pastoralen Dienste und der religiöse Unterweisung, die zu ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen Sendung oder Beauftragung bedürfen, sowie Mitarbeiter im liturgischen Dienst. Dies wird damit begründet, dass sie zum engeren bischöflichen Verantwortungsbereich gehören, bei dem der Diözesanbischof wegen seiner Verantwortung

¹ vergl. auch KAG Mainz M 9/07 - ZMV 6/2007, S. 316

² Bleistein/Thiel § 36 Rd. 18

für die Seelsorge in seiner Entscheidung nicht gebunden werden soll. Es gilt aber das Recht der Anhörung und Mitberatung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2, 32 Abs. 1 Nr. 2 MAVO.

B) Frage des „Wie“ der Beteiligung der MAV bei Dienstplänen

In einem 2. Schritt muss die MAV dann prüfen, ob sie Zustimmung zu den Dienstplänen verweigert darf (Frage des "Wie" der Beteiligung).

Das Zustimmungsrecht in § 36 Abs. 1 Nr. 1 MAVO beschränkt sich auf "Änderungen von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage". Nur der äußere Rahmen der generellen und kollektiven Arbeitszeit, die Pausen und die Verteilung der generellen Arbeitszeit auf die Wochentage unterliegen dem Beteiligungsrecht.

Ausnahmeregelung: Muss für eine Einrichtung oder für einen Teil der Einrichtung die tägliche Arbeitszeit nach Erfordernissen, die die Einrichtung nicht voraussehen kann, unregelmäßig oder kurzfristig festgesetzt werden, ist die Beteiligung der Mitarbeitervertretung auf die Grundsätze für die Aufstellung der Dienstpläne, insbesondere für die Anordnung von Arbeitsbereitschaft, Mehrarbeit und Überstunden beschränkt, § 36 Abs. 3 MAVO (beschränktes Zustimmungsrecht der MAV). Der Dienstgeber hat diese außergewöhnlichen Voraussetzungen, vorzutragen und notfalls zu beweisen³. Dem Zustimmungsrecht der MAV unterliegt dann lediglich die zeitliche Lage, also die Bestimmung der Tage und der Tageszeiten, an denen Arbeitsbereitschaft, Bereitschaftsdienst, Mehrarbeit und Überstunden geleistet werden sollen, die vorher auf Grund der Ausnahmebestimmung des § 36 Abs. 3 MAVO vom Dienstgeber angeordnet worden sind.

Die Zuordnung der Arbeitszeiten einzelner Mitarbeiter zu dem Dienstplan unterliegt nicht dem MAV Beteiligungsrecht. Nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts (zu der Parallelnorm § 87 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG) besteht kein weitergehendes Mitbestimmungsrecht der MAV im Hinblick auf den täglichen Arbeitseinsatz des einzelnen Mitarbeiters. Diese Entscheidung liegt im Bereich der unternehmerischen Entscheidungsfreiheit. Mitbestimmungspflichtig können nur solche Regelungen sein, die nicht nur eine Ausgestaltung des individuellen Arbeitsverhältnisses bedeuten, sondern ohne Ansehen einer konkreten Person eine von dieser lösbare Maßnahme darstellen (kollektiver Bezug).

³) vergl. zu der Parallelnorm § 75 Abs. 4 BPersVG – BVerwG 1.6.1987, ZBR 1987, 346 = PersV 1989, 255

Falls die MAV einem Dienstplan widerspricht, muss der Dienstgeber, wenn er den Dienstplan dennoch aufrecht erhalten will, die Einigungsstelle anrufen.

In diesem Fall gilt der alte wirksam beschlossene Dienstplan auch nach Ablauf seiner Geltungsdauer weiter bis er durch den Spruch der Einigungsstelle ersetzt wird (vergl. zu der Parallelproblematik BAG vom 18.04.1989).

C) Juristische Durchsetzbarkeit des MAV Beteiligungsrechtes

Dienstpläne, für die die Zustimmung der MAV nicht vorliegt, dürfen nicht durchgeführt werden. Wenn der Dienstgeber die Dienstpläne dennoch durchführt, hat ein Antrag der MAV auf einstweilige Verfügung bzw. eine Klage bei dem Kirchlichen Arbeitsgericht in jedem Fall Erfolg. Der Antrag könnte folgendermaßen lauten:

„Im Wege der einstweiligen Verfügung wird der Antragsgegner verpflichtet, die von der Einrichtungsleitung des (Name der Einrichtung) aufgestellten und durch Aushang bekannt gemachten Dienstpläne (genaue Bezeichnung der Bereiche) für den Monat (genaue Bezeichnung des Zeitraums) nicht anzuwenden.“

Der Dienstgeber darf nicht ohne nochmalige MAV-Beteiligung den Dienstplan ändern, wenn dadurch beteiligungsrechtliche Belange der MAV nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 MAVO berührt werden. Tut er dies dennoch sollte die MAV ebenfalls einen Unterlassungsantrag bei dem kirchlichen Arbeitsgericht stellen.

D) Dienstvereinbarung zur Konkretisierung der Beteiligung

Da teilweise Verunsicherung herrscht nach welchem Verfahren, und mit welchen Inhalten ein Beteiligungsverfahren funktioniert, ist es ratsam eine Dienstvereinbarung (§ 37 Abs. 1, 2, § 38 Abs. 1 Nr. 1, 2 MAVO) mit dem Dienstgeber abzuschließen, welche dieses Verfahren für beide Seiten festlegt.

Fazit: Mitarbeitervertretungen haben ein Zustimmungsrecht vor Aufstellung von Dienstplänen. Der Umfang der Beteiligung richtet sich nach den Gegebenheiten der Einrichtung. Sinnvoll ist es, mit dem Dienstgeber eine Dienstvereinbarung über das genaue Verfahren der Zustimmungsbeteiligung bei der Aufstellung von Dienstplänen abzuschließen.